



<b>Stadtrecht</b>			
<b>Satzung über die Fernwärmeversorgung für das Gebiet „Pioneer-Kaserne“</b>			
<b>Stadtverordneten- beschluss:</b>	<b>Ausfertigung:</b>	<b>Veröffentlichung:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
<b>17.6.2019</b>	<b>19.6.2019</b>	<b>21.6.2019</b>	<b>5.7.2019</b>

### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 6 und 11 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 295) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 17.6.2019 die nachstehende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Wärmeversorgung**

Die Stadt Hanau betreibt auf dem Gebiet der Pioneer-Kaserne die Wärmeversorgung durch Fernwärme als öffentliche Einrichtung.

Die Stadt Hanau stellt im Anschlussbereich die Einrichtungen zur Fernwärmeversorgung zur öffentlichen Benutzung bereit.

Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtungen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erneuerung und Erweiterung.

Die Stadt Hanau überträgt die Herstellung, die Unterhaltung und den Betrieb der Einrichtungen auf die Stadtwerke Hanau GmbH, die diese Pflicht durch Unternehmen erfüllen darf, an denen Sie beteiligt ist oder einen anderen Betreiber.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auf das Gebiet der Pioneer-Kaserne, dieses ergibt sich aus dem Lageplan, s. Anlage, der Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Anschluss-und Benutzungszwang**

- (1) Sämtliche Grundstücke mit Gebäuden, in denen ein Raumwärme-und Warmwasserbedarf besteht und die an einer betriebsfertigen öffentlichen Fernwärme – Erzeugungsanlage bzw. einem betriebsfertigen Fernwärme-Verteilungsnetz liegen, sind von den Grundstückseigentümern (Anschlussnehmer) an diese Anlage anzuschließen (Anschlusszwang).
- (2) Anschlussnehmer sind zur Benutzung der Fernwärmeversorgung zur Deckung des gesamten Wärmebedarfs gemäß § 1 verpflichtet (Benutzungszwang).
- (3) Grundstückeigentümern stehen Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

### **§ 4**

#### **Befreiungen und Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Befreiungen von dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 3 sind für Gebäude und Gebäudegruppen möglich, deren Heizenergiekennwert unter 15 kWh pro m<sup>2</sup> und Jahr liegt (Passivhaus). Die Berechnung, ob ein Passivhaus vorliegt oder nicht, erfolgt nach dem Verfahren „Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP), in der jeweils aktuellen Fassung des Passivhaus Institut Dr. Wolfgang Feist, Darmstadt“.
- (2) Befreiungen von der Pflicht zum Anschluss an das im Geltungsbereich liegende Fernwärmesystem sind nur möglich, wenn dem Betreiber des Netzes oder dem Anschlusspflichtigen wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Anschluss nicht zumutbar ist.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Hanau zu beantragen. Sie können widerruflich, befristet oder unter Bedingung oder Auflagen erteilt werden. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung weg, ist diese zu widerrufen.
- (4) Vom Anschluss-und Benutzungszwang sind ausgenommen:
  - Anlagen einer solare Warmwasserversorgung,
  - dezentrale Feuerstätten, welche nicht zur regelmäßigen Benutzung und nicht der vorrangigen Wärmeversorgung dienen (Kamine).

### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses ist von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei dem Versorgungsunternehmen zu beantragen. Darin müssen alle notwendigen Angaben zum Wärmebedarf enthalten sein.

- (2) Der Anschluss und die Versorgung erfolgen auf der Grundlage privatrechtlicher Regelungen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) und entsprechend den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Versorgungsunternehmens in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 ein Grundstück bzw. die darauf befindlichen einzelnen Gebäude nicht anschließen lässt oder
  2. entgegen § 3 Abs. 2 oder § 3 Abs. 3 den Wärmebedarf für Heizzwecke und Warmwasserbedarf nicht durch die öffentliche Wärmeversorgung deckt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5 € bis 1.000 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Fernwärmeversorgung für das Gebiet „Pioneer-Kaserne“:  
**Lageplan**

